



BEKANNTMACHUNG

6. Änderungssatzung vom 12.05.2020

der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.06.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022). zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV NRW S. 877) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 24.03.2020 nachfolgende 6. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Die Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.07.2013 bzw. vom 12.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. Alt:

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise 2 Jahre.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

2. Neu:

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Von Beziehen von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird für Kinder im U3 Bereich insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern beitragspflichtiger Kinder im Sinne des § 17 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 12.05.2020

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) (OGS-Satzung) vom 13.05.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) betreibt an ihren Schulen im Stadtgebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die OGS bieten - zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen- außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.

Im Hinblick auf die Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Angeboten stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

- (2) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Angebot der OGS besteht nicht.
- (4) Für die Durchführung der Angebote während des v. g. Zeitrahmens kooperiert die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) mit Dritten, wie z. B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden u. a.

§ 2 - Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten in der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorzunehmen.
- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und nach pflichtgemäßem Ermessen im Zusammenwirken mit dem Träger der Offenen Ganztagsbetreuung.

- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den Schüler/die Schülerin) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen.
- (4) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

§ 3 - Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem Elternbeitrag sind weder die Kosten einer Mittagsverpflegung noch die Kosten einer Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Betrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.

§ 4 - Beitragspflichtige und Beitragsbefreiung

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/ Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beitragsfrei sind Bezieher von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eines Kindes, die über ein Jahresbruttoeinkommen von maximal bis zu 16.000,- € verfügen.

§ 5 - Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahres-Bruttoeinkommen	Monatlicher Elternbeitrag	Monatlicher Elternbeitrag für Geschwisterkinder
1	bis 16.000,- €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,- €	13,00 €	6,50 €
3	bis 37.000,- €	21,00 €	10,50 €
4	bis 49.000,- €	35,00 €	17,50 €
5	bis 62.000,- €	53,00 €	26,50 €
6	bis 73.000,- €	70,00 €	35,00 €
7	über 73.000,- €	90,00 €	45,00 €

- (2) Nehmen zwei oder mehrere Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der OGS teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des Erstbeitrages.
- (3) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig ein Angebot der OGS und gleichzeitig ein Angebot einer Kindertageseinrichtung / einer Kindertagespflege innerhalb des Stadtgebietes Stolberg in Anspruch, so reduziert sich der zu entrichtende OGS-Elternbeitrag für die Teilnahme an der OGS auf 50 % des Erstbeitrages, somit auf den Geschwisterkinderbeitrag, für jedes Kind in der OGS.

§ 6 - Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugehen.

§ 7 - Beleg- und Mitteilungspflicht

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen nach § 3 schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 - Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Erteilung des Bescheides.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.
- (4) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW beigetrieben.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft; die Satzung vom 03.05.2018 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) (OGS-Satzung) vom 13.05.2020 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Kupferstadt vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg (Rhld.), 13.05.2020

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 03.06.2020 über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 170 „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ im Stolberger Stadtteil Mausbach

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 **einstimmig** die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB gefasst. Er hat außerdem die Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB jeweils entsprechend der Beschlussfassung vom 15.05.2018 sowie die Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB jeweils entsprechend der Beschlussfassung vom 10.12.2019 in Kenntnis der Sach- und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt erneut gefasst.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgende Beschlüsse **einstimmig** gefasst:

„der Rat beschließt: die Anpassung bzw. 106. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ in Stolberg-Mausbach.“

„der Rat beschließt: den Bebauungsplan Nr. 170 „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Weiterhin hat der Rat in gleicher Sitzung die nachfolgenden Beschlüsse **einstimmig** gefasst:

„der Rat beschließt: die Einstellung des Verfahrens zum VEP 15 „An der Gressenicher Straße“.

„der Rat beschließt: die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 116 sowie zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes betr. „verlängerte Gartenstraße“ und die Einstellung der Verfahren zur „verlängerten Gartenstraße“.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 170 gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 47, Flurstücke 62 und 746 bis 766, alt: 61, 62, 445, 467 und 468).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen Nr. 749/2003

Der Bebauungsplan Nr. 170 „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)] in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 170 „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ wird inkl. der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während den Besuchszeiten

**Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Rathauses vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchsanmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-421) zu den üblichen Sprechzeiten Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GemO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Der o.g. Bebauungsplan inkl. Begründung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Stolberg (Rhld.), den 03.06.2020

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 02.06.2020 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 172 „Wohnen an der Raiffeisenstraße“ im Stadtteil Breinig

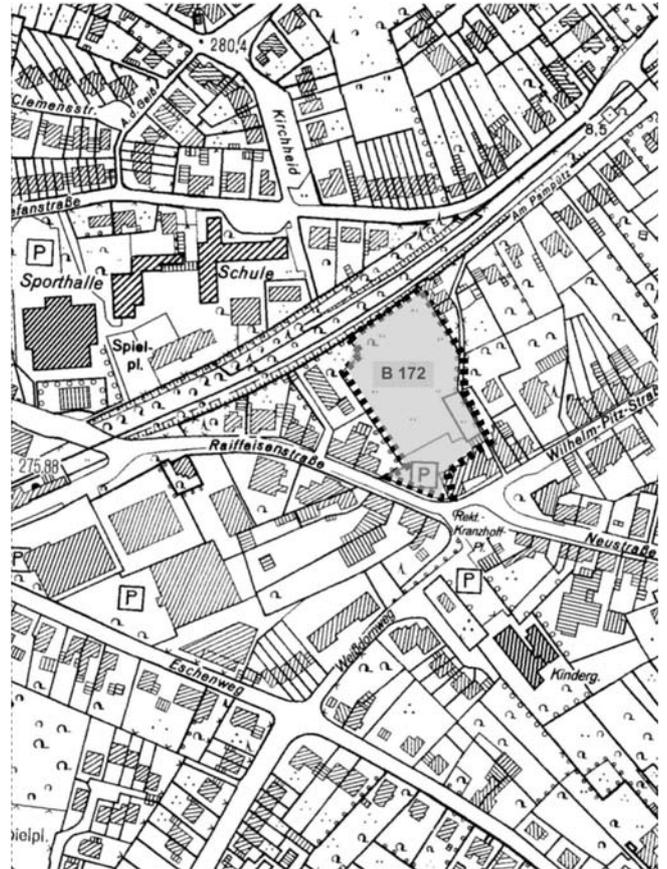
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 26.05.2020, neben der einstimmigen Annahme des geänderten Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt:

„..., die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 172 - Wohnen an der Raiffeisenstraße - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Breinig, Flur 34, Flurstücke 80, 81, 703 sowie teilweise die Flurstücke 372, 704 und 705).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Planungsziel ist die Entwicklung eines innerörtlichen Wohnquartiers mit einem hohen städtebaulichen Qualitätsstandard und einer hohen Wohnqualität.

Das städtebauliche Konzept sieht 12 Grundstücke für Doppelhaushälften sowie 8 Grundstücke für Hausgruppen vor. Entlang der Haupterschließung sind die 6 Doppelhäuser und an der Stichstraße zwei Hausgruppen mit jeweils 4 Häusern vorgesehen. Die Grundstücksgrößen variieren je nach Lage und Ausrichtung des Grundstückes und entsprechen mit ihren Größen der momentan üblichen Nachfrage. Die Ausrichtung der Gartenflächen orientiert sich an einer

möglichst guten Ausrichtung zur Sonne. Die geplanten Wohngebäude sollen alle zweigeschossig mit einem zusätzlichen Dachgeschoß als Nichtvollgeschoß ausgebildet werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. der textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie der Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I) und des Lärmgutachtens liegt in der Zeit

vom 24.06.2020 bis einschließlich 07.08.2020

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Die o.g. Unterlagen sowie die genannten Gutachten und Untersuchungen können ebenfalls in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11-13, 5. Etage, Zimmer 510, eingesehen werden.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Rathauses vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchsanmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-421) zu den üblichen Sprechzeiten Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Stolberg (Rhld.), den 02.06.2020

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Stolberg, 08.06.2020

EINLADUNG

zur Sitzung des

**Rates der Kupferstadt
Stolberg (Rhld.)**

Tag der Sitzung:

Dienstag, 23.06.2020

Ort der Sitzung:

**52222 Stolberg
Rathausstr. 11-13, Rathaus,
Ratssaal, I. OG**

Beginn der Sitzung:

18:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1. Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus (ASKST)
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.05.2020
6. Finanzcontrolling I/2020;
Stand zum 15.05.2020
7. Abrechnungsgrundlagen für die differenzierte Regionsumlage Stadt Aachen
8. Einführungstest Biotonne

Dezernat I und II:

9. Durchführung des Projekts "KidS - Kommunalpolitik in der Schule"

Dezernat II:

10. Förderung von vereinseigenen Sportanlagen in der Kupferstadt Stolberg;
hier: Anträge der Vereine
Ergänzung des Beschlussvorschlages aufgrund der Entscheidungszuständigkeit durch HA / Rat
11. Soziale Kupferstadt 2030 - Fortschreibung der Sozialberichterstattung und Zwischenbilanzierung der Sozialplanung
12. Kommunaler Kinderbetreuungsplan - Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren
hier: Einrichtung einer Großtagespflege für Kinder im ehemaligen Kindertreff Rotdornweg 2 im Stadtteil Münsterbusch

Dezernat III:

13. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Erneuerung der Bachufermauer Eisenbahnstraße 3. BA

Dezernat I bis III:

14. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs GmbH;
hier: Mündlicher Bericht aus der Einrichtung zu Aktivitäten und Auslastung
15. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat II:

1. Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im innerstädtischen Bereich;
hier: Neubau einer 2-gruppigen Kita in der Talbahnstraße durch einen Investor

Dezernat I bis III:

2. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs GmbH;
hier: Abschluss eines neuen Cateringvertrages
3. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

gez.
Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.